

Totalrevision der Statuten TV Flamatt-Neuenegg

Die bisherigen Statuten entsprechen in einigen Bereichen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Im Wesentlichen haben die übergeordneten Verbände geändert und auch die Strukturen im TV. Auch ist der Aufbau in eine logische Form gebracht worden.

Neue Statuten per HV 2019	<i>Bisherige Statuten von 1990</i>
<p>Titelseite</p> <p>➤ Neues Logo, Gründung 1928, Totalrevision 2019</p> <p>Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.</p>	<p><i>Bisher Art. 2</i></p>
<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>Der Turnverein (TV) Flamatt-Neuenegg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil in Neuenegg (nachfolgend Verein genannt).</p>	<p><i>Art. 1 Name</i></p> <p><i>Wie bisher, ergänzt mit dem Rechtsdomizil</i></p>
<p>Art. 2 Haftung</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p> <p>Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</p>	<p><i>Art. 41 Haftung</i></p> <p><i>Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.</i></p> <p><i>Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.</i></p>
<p>Art. 3 Zweck</p> <p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ pflegt das Turnen aller Altersstufen und trägt damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung bei; ➤ fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf-möglichkeiten; ➤ fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern; ➤ pflegt und fördert den Kontakt zur Öffentlichkeit; ➤ ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. 	<p><i>Art. 3 Zweck des Vereins</i></p> <p><i>Der Verein pflegt das Turnen aller Altersstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Er bietet der Bevölkerung aller Altersstufen eine gesunde und aktive Freizeitgestaltung an. Er fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</i></p>
<p>Art. 4 Zugehörigkeit</p> <p>¹ Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied des</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Turnverbandes Bern Mittelland (TBM); ➤ Berner Leichtathletik Verbandes (BLV); ➤ Schweizerischen Turnverbandes (STV). <p>² Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies erforderlich sein sollte.</p>	<p><i>Art. 4 Zugehörigkeit</i></p> <p><i>Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied des</i></p> <p><i>Turnverband des Sensekreises, des MFTV, MTV, KTV, STV, HRV, SHV.</i></p> <p><i>(Anpassungen auf die heutigen Verbände und Zuständigkeiten)</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>Art. 5 Mitgliederkategorien Mitglieder des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivmitglieder; ➤ Freimitglieder; ➤ Ehrenmitglieder; ➤ Passivmitglieder; ➤ Gönner. 	<p><i>Art. 8 Mitgliederkategorien</i> <i>Unverändert, neue Gestaltung</i></p>
<p>Art. 6 Eintritt und Aufnahme</p> <p>¹ Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Als Eintrittsdatum gilt das Datum der schriftlichen Beitrittserklärung. Der Beitritt wird an der darauf folgenden Hauptversammlung (HV) bestätigt.</p> <p>² Passivmitglied kann werden wer den Passivbeiträge entrichtet;</p> <p>³ Gönner wird, wer mindestens das 3-fache des Passivbeitrages bezahlt.</p>	<p><i>Art. 9 Eintritt</i> <i>Unverändert</i> <i>Neueintritte nach dem 1. Juni sind für das laufende Jahr beitragsfrei (Neu in Art. 23.⁴)</i></p> <p><i>Art. 16 Passivmitglieder, Gönner</i> <i>Die Passivmitgliedschaft wird mit dem Entrichten des entspr. Beitrages erworben.</i> <i>Gönner wird, wer mindestens das 3-fache das Passivbeitrages bezahlt.</i></p>
<p>Art. 7 Übertritt</p> <p>Ein Übertritt von Aktiv- oder Freimitglied zu Passivmitglied oder Gönner kann jederzeit erfolgen und ist an der nächsten HV zu bestätigen.</p>	<p><i>Art. 10 Übertritt</i> <i>Ein Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Neu präzisiert!</i></p>
<p>Art. 8 Freimitglied</p> <p>Zum Freimitglied des Vereins wird ein Vereinsmitglied nach ununterbrochener 20-jähriger Aktivmitgliedschaft an der HV ernannt.</p>	<p><i>Art. 14 Freimitglieder</i> <i>Zu Freimitglied des TV werden Vereinsmitglieder mit mindestens 20 jähriger Aktivmitgliedschaft von der HV ernannt.</i></p>
<p>Art. 9 Ehrenmitglied</p> <p>Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ein Mitglied oder Person, welche(s) sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat, auf Antrag des Vorstandes durch die HV ernannt werden.</p>	<p><i>Art. 15 Ehrenmitglieder</i> <i>Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ganz ausserordentlich verdient gemacht haben.</i></p>
<p>Art. 10 Austritt</p> <p>Austrittsbegehren sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden an der nächsten HV bestätigt.</p>	<p><i>Art. 11 Austritt</i> <i>Nachfolgender Satz wurde gestrichen:</i> <i>Diese sind grundsätzlich auf das Ende des laufenden Vereinsjahres einzureichen.</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>Art. 11 Streichung, Ausschluss</p> <p>¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (in der Regel während zwei aufeinanderfolgenden Vereinsjahren), werden auf Antrag des Vorstandes durch die HV vom Verein ausgeschlossen.</p> <p>² Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der HV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind vor der HV schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><i>Art. 12 Streichung</i></p> <p><i>Mitglieder die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die HV von der Mitgliedschaft gestrichen.</i></p> <p><i>Art. 13 Ausschluss</i></p> <p><i>Grundsätzlich unverändert.</i></p>
<p>Art. 12 Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>A Hauptversammlung (HV);</p> <p>B Vorstand (Vd);</p> <p>C Technische Kommissionen (TK);</p> <p>D Revisoren.</p>	<p><i>V. Organe</i></p> <p><i>Art. 17 Organe</i></p> <p><i>Riegenversammlungen gestrichen.</i></p>
<p>A) Hauptversammlung</p> <p>Art. 13 Zusammensetzung</p> <p>Die HV setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivmitglieder; ➤ Frei- und Ehrenmitglieder; ➤ Mitglieder das Vd und der TK; ➤ Revisoren. 	<p><i>VI. Hauptversammlung</i></p> <p><i>Art. 19 Termine und Zusammensetzung</i></p> <p><i>(2. Teil) unverändert.</i></p>
<p>Art. 14 Einberufung und Termine</p> <p>¹ Die ordentliche HV als oberstes Organ des Vereins findet in der Regel im Monat Februar statt.</p> <p>² Die Einladung erfolgt durch den Vd unter Angaben der Traktanden spätestens 3 Wochen vorher schriftlich.</p> <p>³ Eine ausserordentliche HV kann vom Vd oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>	<p><i>Art. 19 Termine und Zusammensetzung</i></p> <p><i>(1. Teil) ¹ und ³ unverändert.</i></p> <p><i>Art. 22 Einladung</i></p> <p><i>Die Einladung zur HV erfolgt mit Versand der Traktandenliste und den Jahresberichten. Diese hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>Art. 15 Stimmrecht und Eingabefrist für Anträge</p> <p>¹ Sämtliche Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.</p> <p>² Anträge von Aktiv-, Frei- oder Ehrenmitgliedern sind mindestens 15 Tage vor der HV einzureichen.</p>	<p><i>Art. 21 Eingabefrist für Anträge und Antragsrecht</i></p> <p><i>Anträge an die HV sind mindestens 15 Tage vorher schriftlich an den Vd einzureichen. Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.</i></p>
<p>Art. 16 Geschäfte</p> <p>Der HV obliegen in der Regel folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmenzähler; 2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV; 3. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der TK; 4. Mutationen, Ein-, Austritte und allenfalls Ausschlüsse; 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; 6. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vd und der Revisoren (Zweijahresrhythmus); 7. Festsetzung des Jahresprogramms (Tätigkeitsprogramm); 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets; 9. Genehmigung der Statutenrevisionen, der Reglemente; 10. Behandlung, allenfalls Entscheid der eingereichten Anträge; 11. Ehrungen. 	<p><i>Art. 20 Geschäfte</i></p> <p><i>Der HV obliegen folgende Geschäfte:</i></p> <p><i>Genehmigung des Protokolls der letzten HV</i></p> <p><i>Mutationen</i></p> <p><i>Abnahme der Jahresberichte der Riegen und der TK</i></p> <p><i>Abnahme der Jahresrechnung</i></p> <p><i>Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets</i></p> <p><i>Festsetzung des Jahresprogramms</i></p> <p><i>Wahl des Vd (alle 2 Jahre)</i></p> <p><i>- Präsident</i></p> <p><i>- übrige Mitglieder</i></p> <p><i>Ehrungen</i></p> <p><i>Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte</i></p> <p><i>Statutenrevisionen</i></p>
<p>Art. 17 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Vakanz mehrere Kandidaten bewerben.</p> <p>² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute-, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>³ Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und bei Auflösung des Vereins, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>	<p><i>Art. 23 Wahlen und Abstimmungen</i></p> <p><i>Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.</i></p> <p><i>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, für welche die $\frac{2}{3}$-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.</i></p> <p><i>Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>B) Vorstand</p> <p>Art. 18 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Präsident; ➤ Vizepräsident; ➤ Chef Kommunikation; ➤ Chef Finanzen; ➤ Chef Administration; ➤ TK Chefs gemäss Organigramm Anhang 1; ➤ evtl. Weitere gemäss Anhang 1. <p>² Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.</p> <p>³ Der Vd ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p><i>VII Vorstand</i></p> <p><i>Art. 24 Zusammensetzung</i></p> <p><i>Der Vd setzt sich zusammen aus:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident - übrige Mitglieder gemäss Organigramm (Anhang 1) wobei jede Riege vertreten sein muss. <p><i>Der Vd ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</i></p>
<p>Art. 19 Aufgaben</p> <p>Die Obliegenheiten des Vd sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ allgemeine Leitung des Vereins gemäss den Statuten, Reglementen und Pflichtenheften; ➤ Vertretung nach aussen. 	<p><i>Art. 25 Aufgaben</i></p> <p><i>Unverändert.</i></p>
<p>Art. 20 Zeichnungsberechtigung</p> <p>¹ Der Präsident oder Vizepräsident zeichnen zu zweit mit dem Chef Administration oder Chef Finanzen rechtsverbindlich.</p> <p>² Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrenten hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>	<p><i>Art. 26 Zeichnungsberechtigung</i></p> <p><i>Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.</i></p> <p><i>Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrenten hat der Kassier Einzelunterschrift.</i></p>
<p>Art. 21 Kommunikation</p> <p>Der Chef Kommunikation ist zuständig für die Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit.</p>	<p><i>Neuer Artikel</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>Art. 22 Administration</p> <p>¹ Über alle Versammlungen, Vd- und TK Sitzungen sind Protokolle mit Terminen und Entscheiden zu führen.</p> <p>² Die Detailaufgaben des Vd und der TK sind in Reglementen und Pflichtenheften zu definieren.</p> <p>³ Für die Genehmigung der Reglemente ist die HV zuständig, die Pflichtenhefte und Richtlinien liegen in der Zuständigkeit des Vd.</p> <p>⁴ Über die Mitglieder ist eine Adressliste mit allen notwendigen Angaben zu führen, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Riegenzugehörigkeit, Eintrittsdatum, Aufnahme in den Verein an der HV (nicht abschliessend). Die Angaben werden nur intern sowie von übergeordneten Verbänden (wie Mitgliederlisten, Rechnungsstellungen) verwendet und werden nicht öffentlich zugänglich gemacht.</p>	<p><i>Art. 32 Protokoll präzisiert</i></p> <p><i>Art. 33 Reglemente und Pflichtenhefte unverändert</i></p> <p><i>Art.34 Zuständigkeit unverändert</i></p> <p><i>Neu</i></p>
<p>Art. 23 Finanzen</p> <p>¹ Die Finanzen und das Vereinsvermögen werden über eine Gesamtkasse verwaltet.</p> <p>² Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitgliederbeiträgen; ➤ Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen; ➤ Gewinnen aus Veranstaltungen; ➤ Subventionen und J&S Beiträgen; ➤ Erträge aus dem Vereinsvermögen. <p>³ Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss HV-Beschluss zusammen. Sie sind jeweils in der 1. Hälfte des Vereinsjahres in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁴ Von der Beitragspflicht sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mitglieder des Vd; ➤ Ehrenmitglieder; ➤ Neueintritte nach dem 1. Juli für das aktuelle Jahr. <p>⁵ Den Freimitgliedern wird ein reduzierter Beitrag erhoben.</p> <p>⁶ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV. Die Verwendung des Fonds muss gesondert ausgewiesen werden.</p>	<p><i>Art. 35 Verwaltung unverändert</i></p> <p><i>Art. 36 Einnahmen unverändert</i></p> <p><i>Art. 37 Mitgliederbeiträge unverändert</i></p> <p><i>Art. 38 Beitragsfrei unverändert</i></p> <p><i>Neuformulierung</i></p> <p><i>Art. 39 Fonds unverändert</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	<i>Bisherige Statuten von 1990</i>
<p>⁷ Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbandsbeiträgen; ➤ Verwaltungskosten; ➤ Turnbetriebskosten; ➤ Kostenbeiträge für Leiteraus- und Weiterbildungen; ➤ Kostenbeiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen; ➤ Spesen und Leiterentschädigungen; ➤ Beiträge für Geräte und Materialanschaffungen; ➤ weitere durch den Vd oder die HV beschlossene Ausgaben. <p>⁸ Der Vd hat im Rahmen des Budgets einen jährlichen, von der HV festgelegten Kredit zur freien Verfügung.</p>	<p><i>Art. 40 Ausgaben unverändert, teilweise umformuliert.</i></p>
<p>C) Technische Kommissionen</p> <p>Art. 24 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die TK setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ technischer Leiter als Chef; ➤ übrige Mitglieder gemäss Organigramm (Anhang 1), Reglementen und Pflichtenhefte. <p>² Die TK sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p><i>VII. Technische Kommission</i></p> <p><i>Art. 27 Zusammensetzung unverändert</i></p> <p><i>Art. 7 Riegenstatus</i></p> <p><i>Die technischen Kommissionen haben eigene Reglemente oder Pflichtenhefte, die der Genehmigung des Vd unterliegen.</i></p>
<p>Art. 25 Aufgaben</p> <p>Die Obliegenheiten der TK sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen; ➤ turnerische Organisation und Überwachung der angegliederten Riegen; ➤ Vorschläge über Beteiligung an Wettkämpfen und Anlässen; ➤ fördern der Leiter Aus- und Weiterbildung; ➤ verfassen des Jahresberichtes TK; ➤ erstellen des Jahresprogramms zuhanden Vd und HV. 	<p><i>Art. 28 Aufgaben Grundsätzlich unverändert.</i></p>
<p>Art. 26 Riegenversammlung</p> <p>Die TK sind ermächtigt, bei Bedarf Riegenversammlungen einzuberufen.</p>	<p><i>Art. 29 Einberufung unverändert</i></p>
<p>D) Revisoren</p> <p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>Das Revisorenteam umfasst 2 Mitglieder, welche im Zweijahresrhythmus durch die HV bestätigt resp. gewählt werden.</p>	<p><i>X. Revisoren</i></p> <p><i>Art. 30 Zusammensetzung</i></p> <p><i>Die Revisoren umfassen 2 Mitglieder und 1 Reserve welche im 2-Jahresrhythmus wechseln.</i></p>

Neue Statuten per HV 2019	Bisherige Statuten von 1990
<p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>¹ Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz, allfällige Fonds und Abrechnungen von Anlässen.</p> <p>² Sie erstellen zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag an die HV.</p>	<p><i>Art. 31 Aufgaben</i></p> <p><i>Grundsätzlich unverändert</i></p>
<p>4. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 29 Revision der Statuten</p> <p>Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann nur durch die HV mit einer ²/₃-Mehrheit beschlossen werden.</p>	<p><i>XIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen</i></p> <p><i>Art. 42 und 43 Teil- und Totalrevision.</i></p> <p><i>Neu zusammengefasst.</i></p>
<p>Art. 30 Vereinsauflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen HV mit einer ²/₃-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.</p> <p>² Bei einer Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeinde Neuenegg zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Sitz und Zweck und dem STV angehörend, gegründet hat.</p>	<p><i>Art. 44 Auflösung</i></p> <p><i>Unverändert</i></p> <p><i>Grundsätzlich unverändert, Gemeinde Wünnewil-Flamatt gestrichen</i></p>
	<p><i>Art. 5 Bestand, Riegen (aufgehoben)</i> <i>Dem Verein gehören Riegen, und TK gemäss Organigramm an (Anhang 1)</i></p> <p><i>Art. 6 Riegegründung (aufgehoben)</i> <i>Weitere Riegen können auf Antrag des Vd durch Beschluss der HV gebildet werden.</i></p> <p><i>Art. 16 Vereinsjahr (aufgehoben)</i> <i>Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</i></p>
<p>Die neuen Statuten wurden vom TBM am 27.12.2018 geprüft und in der vorliegenden Form angenommen.</p>	